

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 1. September 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 147 bis 150 N. O. Bl., S. 411; Nr. 21 Pr. O. S., Zulassung von Netzenfaceln, Ausführungsbestimmungen zur B. R. B. über Saatkartoffeln, S. 412; Vergütung für Fouragestroh, Kartoffelerzeugerhöchstpreise, Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz, S. 413; allgem. Reisverbot, S. 414; Verbot der Benutzung von Schrotmühlen, Prüfung der Einfuhr von Sprechmaschinen usw. aus dem Auslande, S. 415; Bestandserhebung von Grubenholz, S. 416; Verwendung von Käufer Schweinen zur Deckung der Fleischumlage, Abnahme von Kindern, ausgeloste schlef. Rentenbriefe, S. 417; Verbot des Verhandelns dem Brauereibesitzer Ignaz Radomski in Eichenau, Wismar, Jemester der Kgl. tierärztl. Hochschule Hannover, Viehseuchen, S. 418.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

651. Die Nummern 147 bis 150 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5997 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wertierung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631), vom 17. August 1917.

Nr. 5998 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546), vom 18. August 1917.

Nr. 5999 eine Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt, vom 18. August 1917.

Nr. 6000 eine Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt, vom 18. August 1917.

Nr. 6001. eine Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, vom 18. August 1917.

Nr. 6002 eine Verordnung zur Aenderung

der Verordnung über Gemüse, Obst, und Süßfrüchte, vom 19. August 1917.

Nr. 6003 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, vom 18. August 1917.

Nr. 6004 ein Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene, vom 15. August 1917.

Nr. 6005 eine Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653), vom 21. August 1917.

Nr. 6006 eine Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glasfäbriken, Glasbleiereien und Glasbleizerrien sowie Sandbläsereien, vom 22. August 1917.

Nr. 6007 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roh-tabak, vom 23. August 1917.

Nr. 6008 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden, vom 20. August 1917.

Nr. 6009 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst, vom 24. August 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

652. Die Nummer 21 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11598 ein Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, vom 11. Juli 1917.

Nr. 11599 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Bismarckwitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin, vom 5. August 1917.

Nr. 11600 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Zebrze und der Eisenbahnstrecke Zebrze—Braunschweig, vom 5. August 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

653. Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Ätztylensadeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Ätztylensadeln (Streckenbeleuchtungsapparate) der Firma Nielsen & v. Söbde S. m. b. H. in Altona für das Königreich Preußen gemäß § 26 Biff. b der Ätztylenverordnung unter der Typenbezeichnung „10“ wiberrücklich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Rieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 9. August 1917.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die vorstehende Ausnahme mit dem Bemerkten hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates im Bedarfsfälle von der Firma anzufordern sind.
Dppeln, den 20. August 1917.

Der Regierungspräsident.

654. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern (für Hohenzollernschen Lande die Zentralfstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen).

Zu § 1. Soweit die ausreichende Versorgung ihres Bezirkes mit Saatkartoffeln es erfordert, haben die Kommunalverbände die Pflicht, selbst als Käufer von Saatkartoffeln aufzutreten.

Zu § 2. Innerhalb des Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln zwischen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen keiner Genehmigung.

Bei der Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der ordnungsmäßige Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Insbesondere gilt dies von Verträgen, die durch die Landwirtschaftskammern, die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und ähnliche landwirtschaftliche Körperschaften vermittelt worden sind. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen. Es ist unzulässig, die Genehmigung der Verträge an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden. Saatkartoffeln, über die Lieferungsverträge abgeschlossen und genehmigt sind, dürfen nicht zu Speisegewerken in Anspruch genommen werden. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln zur Aussaat verwendet werden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist. Vor allem müssen Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, wenn es irgend möglich ist, noch im Herbst den Verbrauchsgebieten zugeführt werden, damit sie rechtzeitig zum Ankeimen gebracht werden können.

Zu § 2 Abs. 4. Wenn es aus besonderen Gründen unbillig erscheinen sollte, einen Lieferungsvertrag zu genehmigen, obgleich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen, so ist zur Verjagung der Genehmigung die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

655. Nach der Verordnung vom 24. 5. 1915, betr. die Vergütung für Fourage und Landlieferungen (R. G. Bl. Seite 301), kommen für die Berechnung der Vergütung für das aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 (R. G. Bl. S. 129) gelieferte **Fouragestroh** im Regierungsbezirk Oppeln folgende Preise in Betracht:

Für die Zeit vom — bis	Preisbezirk	Höchstpreis für je 100 Kilogramm			
		Flegelbruchstroh		ungepreßtem Walchener-Druckstroh	
		M	S	M	S
6. 8. 1917 ab	der ganze Regierungsbezirk	9	—	8	—

Für gepreßtes Stroh erhöht sich der Preis um 9 M. für die Tonne; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großen Ringenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Oppeln, den 23. August 1917.

Der Regierungspräsident.

656. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und der Reichskartoffelstelle werden die Kartoffelböckstpreise für Erzeuger für die Provinz Schlesien wie folgt festgesetzt:

vom 1.—7. September 1917	7,— M. je Str.,
vom 8.—14. " " "	6,50 M. " "
vom 15.—30. " " "	5,50 M. " "
vom 1. Oktober 1917 ab	5,— M. " "

Oppeln, den 30. August 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

657. Bekanntmachung

Nr. H. I. 59/6. 17. R. R. A.,

betreffend Versorgung des Heeres mit Nabelschmittholz. Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des

der Bekanntmachung zur Fernhaltung un- verlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nabelschmittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichsausland eingeführt ist.

§ 2. Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nabelschmittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

§ 3. Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nabelschmittholz darf über $\frac{1}{3}$ seiner monatlichen Erzeugung an Nabelschmittholz (Freiteil) frei verfügen.

Ueber die anderen $\frac{2}{3}$ der monatlichen Erzeugung an Nabelschmittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt,

Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zu widerhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadel schnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die $\frac{2}{3}$ seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4. Großhändler für Nadel schnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadel schnittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Vereinbarungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5. Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Der Nadel schnittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über $\frac{1}{3}$ der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen $\frac{2}{3}$ des zur Einfuhr kommenden Nadel schnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom König-

lichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die die königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadel schnittholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser $\frac{2}{3}$ abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

§ 6. Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadel schnittholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Breslau, den 31. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R. 658.

**Bekanntmachung,
betreffend allgemeines Reißverbot Nr. W.
IV. 1378/5. 17. R. R. A.**

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Die Verarbeitung von Textilien aller tierlichen und pflanzlichen Fasernarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwölfen], Drouffiermaschinen, Drouffetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder

Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reifen, Drossieren, usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1-6 oder der Kriegs-Gabern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV, des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reiterei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reifen von Lumpen (Gabern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

659. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Anordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot- oder Drommehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterstrohs in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetz-

blatt S. 507) erlassenen Anordnungen ingehalten sind. Sie muß schriftlich erstellt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder wertgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4. Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Erfagteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Verkäufer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Erfagteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Meine in gleicher Sache erlassene Anordnung vom 6. 4. 1917 (II² Nr. 599/3. 17) wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 18. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

660. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Einfuhr sämtlicher Sprechmaschinen (Phonographen, Gramophone, Diktiermaschinen usw.) Platten und Walzen aus dem Auslande unterliegt einer besondern Prüfung.

§ 2. Die Prüfung erfolgt durch die Überwachungsstelle des VI. Armeekorps in Breslau.

§ 3. Der Vertrieb der in § 1 bezeichneten (Phonographen, Gramophone, Diktiermaschinen usw.) Platten und Walzen ist ohne diese Prüfung verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesonders die Strafbestimmungen, sowie die anderer Strafgesetze.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

661. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Nr. H. II. 923/6. 17. R. A.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkn, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604*) bestraft wird. Auch

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Bestätigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spigen-, Scheit-, Pfeiler- und Gruben-schmittholz, einschließlic Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerkes geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezogenen Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Vleserung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgegangen sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, zu erhalten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenhölgbestandsaufnahme“;

2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldebefehle nach Art und Zahl einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldebefehle;

3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6. Meldebefehle.

Die Meldungen sind auf Meldebefehle A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:

auf Meldebefehl B und C für die Bezirke der königlichen Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armeekorps, und zwar:

auf Meldebefehl B für das Revier Oberschlesien,

auf Meldebefehl C für das Revier Niederschlesien;

auf Meldebefehl A für die Bezirke aller übrigen königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Meldebefehle sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Grubenhölgbestandsaufnahme“ zu versehen. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten,

Beauftragten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Königliche der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenhölgbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

662. Anordnung. 1. Käufer Schweine sind zur Deckung der Fleischumlage zu verwenden, soweit sie nicht an die Heeresverwaltung, die Fedarf an Käusern zur Mästung mit Schlachthaus- und Rückenabfällen hat, weitergegeben werden können.

Hierbei dürfen die Viehhandelsverbände Schweine unter 70 kg Lebendgewicht zum Preise der Schweine über 70 bis 85 kg abnehmen. Die Viehhandelsverbände müssen die ihnen angebotenen Käufer und Ferkel abnehmen.

2. Während der Ernte (auch Hadfruchternte) sind Hausflachtungen auch unreifer Schweine zu genehmigen, falls die bisherigen Bestimmungen über Hausflachtungen eine Genehmigung rechtfertigen.

3. Das Fleisch von Ferkeln bis zu 20 Pfund Lebendgewicht ist fleischartenfrei.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Breslau, den 28. August 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

663. Nach Anweisung der Zentralstelle Abnahme der Heeresverpflegung haben wir angeordnet, daß alle Rinder der Klasse B unter 5 Zentner, sowie Rinder der Klasse C nicht mehr zu den alten, bis zum 1. Juli 1917 gültig gemessenen Höchstpreisen abgenommen werden, auch wenn sie bis zum 1. 7. 17 zum Verkauf fest angemeldet waren.

Die Ueberkäufer sind angewiesen, bei der Bewertung in Zukunft dementsprechend zu verfahren.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 27. August 1917.

Der Vorsitzende

der Provinzial-Fleischstelle der Provinz Schlesien.

640. Aufkündigung

von ausgelassen 3 1/2, und 4%, Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3 1/2, und 4%, Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 1/2 %:

Buchst. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 100, 236,

391, 736, 814, 935.

Buchst. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 189.

Buchst. H. zu 300 M. 12 Stück Nr. 119, 130,
301, 307, 341, 516, 643, 776, 808, 945, 959,
1129.Buchst. J. zu 75 M. 4 Stück Nr. 179, 249,
270, 417.

Buchst. K. zu 30 M. 1 Stück Nr. 94.

b) zu 4 %:

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 43.

Buchst. HH. zu 300 M. 1 Stück Nr. 136.

Buchst. JJ. zu 75 M. 2 Stück Nr. 12, 23.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstr. 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin H 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und den Renten-briefen zu b) die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Ueber-sendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf

Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zins-scheine wird bei der Aus-zahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1860 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlessien und Posen.

664. Dem Brauereibesitzer Ignaz Rabomski in Eichenau diesseitigen Kreises ist der Handel mit Bier auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt und sind ihm gleichzeitig die Kosten, welche durch Veröffentlichung der Untersagungs-verfügung entstehen, auferlegt worden.

Rattowitz, den 27. August 1917.

Der Landrat.

665. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1917/18 beginnt am 1. Oktober 1917. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Pro-gramms und Vorlesungs-Verzeichnisses
Der Rektor.

666.

Bieh-schwen.

Erlöschen:

Hände. Kreis Neisse: Unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Paul Nicksch zu Nieder Hermsdorf.